

Was müssen Sie bei einer Betriebsaufgabe erledigen?

Wenn Sie keinen Betriebsnachfolger gefunden haben oder den Betrieb aus sonstigen Gründen nicht weiterführen können, ist die Betriebsaufgabe unumgänglich.

Die folgende Checkliste ist ein Leitfaden, der Ihnen die Folgen der **Aufgabe eines Einzelunternehmens** aufzeigt und vorgibt, welche Formalitäten Sie dabei erledigen müssen.

1. Die steuerlichen Folgen

Die Besteuerung des Aufgabegewinns

Bei der Betriebsaufgabe muss der Unternehmer neben dem Gewinn aus laufendem Geschäftsverkehr auch den Aufgabegewinn der Einkommensteuer unterwerfen. Der Aufgabegewinn entsteht, weil Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge i.d.R. durch die steuerlichen Abschreibungen in der Bilanz mit einem geringeren Wert als dem Verkehrswert ausgewiesen sind. Bei Betriebsgrundstücken und –gebäuden können Wertsteigerungen eingetreten sein, die ebenfalls zum Aufgabegewinn zählen.

Der Aufgabegewinn entspricht der Summe der sogenannten stillen Reserven in den einzelnen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzüglich eventueller Aufgabekosten (Steuerberater, Anwalt, Kosten für Wertermittlung von Grund und Boden und Gebäuden sowie Maschinen und Einrichtungen, Vermittlungsprovision, Kosten für Anzeigen in Fachzeitschriften und Tageszeitungen u. a.).

Wird ein Wirtschaftsgut verkauft, entspricht der Verkehrswert dem Verkaufspreis. Wird ein Wirtschaftsgut ins Privatvermögen überführt, wird dessen Verkehrswert geschätzt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Handwerksmeister den PKW in seinen Privatbereich entnimmt. Dasselbe gilt, wenn die Geschäftsräume nicht verkauft, sondern an den Nachfolger oder an Dritte aus dem Privatvermögen heraus vermietet werden.

Ein besonderes Problem stellen die meist sehr hohen stillen Reserven bei Betriebsgrundstücken dar. Deren Wert ist in der Regel in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen.

Steuervergünstigungen (Freibetrag)

Auf den Aufgabegewinn erhält der Handwerker einen Freibetrag in Höhe von € 45.000,-, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig ist (§ 16 EStG).

Übersteigt der Aufgabegewinn € 136.000,-, mindert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag. Das bedeutet, dass der Freibetrag nicht mehr zum Ansatz kommt, wenn der Aufgabegewinn € 181.000,- erreicht oder übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, jedoch auch bei Teilbetriebsveräußerungen in voller Höhe.

Tarifabschwächung oder ermäßigter Steuersatz

Der nach Abzug des Freibetrages verbleibende Aufgabegewinn zählt zu den außerordentlichen Einkünften und ist tarifbegünstigt nach § 34 (1) EStG. Die Besteuerung erfolgt nach der „Fünftel-Methode“ was zu einer Progressionsabschwächung führt.

Alternativ kann auf Antrag der Veräußerungsgewinn bis zu einem Betrag von 5 Mio. € auch mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatz besteuert werden (Wahlrecht), sofern der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig ist § 34 (3) EStG. Der Steuersatz beträgt aber mindestens 15 vom Hundert.

Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen

Begriff „Aufgabe“

Eine Aufgabe liegt vor, wenn eine betriebliche Tätigkeit endgültig eingestellt wird und der Betrieb als lebender Organismus des Wirtschaftslebens aufhört zu bestehen. D.h. alle wesentlichen Grundlagen des Unternehmens entweder **aufgeteilt oder ins Privatvermögen überführt werden**. Der Tod eines Unternehmers muss nicht zwingend Aufgabe bedeuten, wenn die Erben das Geschäft fortführen. Werden die wesentlichen Grundlagen an nur einen veräußert, dann spricht man von Veräußerung. Auch eine Verlegung einer Betriebsstätte kann eine Aufgabe sein, wenn die wesentlichen Grundlagen nicht mit übernommen werden (z.B. der Kundenstamm).

Der Unternehmer, der die genannten Vorteile in Anspruch nehmen will, muss also seinen gesamten Betrieb bzw. Teilbetrieb (z. B. Parfümeriegeschäft eines Friseurs) aufgeben. Dies bedeutet, dass er **alle** wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang ins Privatvermögen übertragen oder veräußern muss.

Die Aufgabe birgt eine gewisse zeitliche Begrenzung, in der die Einstellung abgewickelt werden muss.

Aufgabehandlungen müssen, um begünstigt zu sein, wirtschaftlich als einheitlicher Vorgang zu werten sein. Damit beginnt die Aufgabe mit der ersten Handlung zur Auflösung und endet mit der Veräußerung/Überführung der letzten wesentlichen Betriebsgrundlage.

Beispiel:

	Verkehrswert des Betriebsvermögens	€ 154.000,-
./.	Buchwert des Betriebsvermögens	€ 61.300,-
./.	Aufgabekosten (Demontage, Entsorgung, Makler u. a.)	€ 5.200,-
=	Aufgabegewinn	€ 87.500,-
./.	Freibetrag	€ 45.000,-
=	zu versteuernder Aufgabegewinn	€ 42.500,-

Dieser Aufgabegewinn wird der **Einkommensteuer** unterworfen – unter Anwendung der Fünftel-Methode oder, wenn die Voraussetzungen des § 34 (3) EStG vorliegen, unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.

Der Aufgabegewinn ist **nicht gewerbsteuerpflichtig**.

Sowohl der Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter als auch deren Überführung in das Privatvermögen (auch bei Nichtveräußerung) unterliegen der **Umsatzsteuer**, soweit keine Befreiungsvorschrift wie beispielsweise bei Grundstücken greift. Wird dagegen das Unternehmen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen veräußert, unterliegt dies nicht der Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 1 (1a) UStG.

Empfehlungen:

- Lassen Sie den Wert der Wirtschaftsgüter schätzen
- Ermitteln Sie den Aufgabegewinn mit Ihrem Steuerberater (Musterberechnung)
- Lassen Sie errechnen, wie hoch die Einkommensteuerbelastung aus der Betriebsaufgabe unter Berücksichtigung des Freibetrages und der Tarifbegünstigung ist
- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steuerberater, ob Sie die Voraussetzungen für die Steuervorteile erfüllen
- Sondieren Sie, ob Sie in der Lage sind, die fällige Steuerschuld zu bezahlen

Ein Steuertipp:

Der Aufgabegewinn addiert sich immer zum laufenden Jahresgewinn. Wenn Sie die Betriebsaufgabe nicht zum Ende eines Wirtschaftsjahres erklären, sondern zum Anfang (beispielsweise zum 3. Januar), können Sie Steuern sparen. Gleiches gilt, wenn Sie die Betriebsaufgabe am Ende eines Jahres erklären, in dem Sie Verlust erwirtschaftet haben.

Wichtig:

Mit der Abgabe Ihrer letzten Bilanz und durch die Erstellung einer Liquiditätsbilanz erklären Sie die Betriebsaufgabe. Damit dürfen Sie künftig im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang keine gewerbliche Tätigkeit mehr ausüben, ohne die Steuervergünstigungen rückwirkend zu verlieren.

2. Mitarbeiter

Prüfen Sie sorgfältig, ob es sich rechtlich nicht um einen Übergang Ihres gesamten Betriebes oder eines Teils Ihres Betriebes handelt. Denn ein Übergang eines Betriebes oder eines Teils eines Betriebes hat andere rechtliche Konsequenzen zur Folge als eine Betriebsaufgabe.

Informieren Sie sich über die Möglichkeiten zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag.

Beachten Sie, dass bei Kündigung langjähriger Mitarbeiter u.U. gesetzliche Kündigungsfristen von bis zu 7 Monaten zum Monatsletzten einzuhalten sind. Planen Sie daher rechtzeitig. Eine Betriebsaufgabe stellt im Allgemeinen keinen Grund für eine fristlose Kündigung oder auch eine Abkürzung der Kündigungsfristen dar.

Haben Ihre Mitarbeiter allgemeinen Kündigungsschutz im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes, rechtfertigt eine Betriebsaufgabe in der Regel eine betriebsbedingte Kündigung. Abfindungen sind dann im Allgemeinen nicht zu zahlen. Erfolgen die Kündigungen nicht in der Weise, dass alle Arbeitsverhältnisse zum Tag der Betriebsstilllegung enden, sondern wird der Betrieb etappenweise stillgelegt, müssen unter vergleichbaren Arbeitnehmern die „sozial stärksten“ zuerst gekündigt werden.

In Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 Mitarbeitern sind bei Bestehen eines Betriebsrates die Vorschriften über Betriebsänderungen, Interessenausgleich und Sozialplan zu berücksichtigen. Ein Sozialplan (mit Abfindungen) ist hier erzwingbar.

Bei Mitarbeitern, die z. B. aufgrund Elternzeit oder als schwerbehinderte Menschen oder Schwangere besonderen Kündigungsschutz haben, ist vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

Bei Kündigung von Berufsausbildungsverhältnissen wegen Betriebsaufgabe haben Sie sich ggf. mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen. Versuchen Sie daher, Ihre Auszubildenden, ggf. auch Ihre Mitarbeiter an Kollegen zu vermitteln. Wenn diese mit der Weiterbeschäftigung einverstanden sind, kann der Wechsel bei allseitigem Einverständnis – mit schriftlichen Verträgen – jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen vollzogen werden.

In Betrieben mit in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmern sind ggf. Massenentlassungsanzeigen an die zuständige Bundesagentur für Arbeit zu richten.

Bei einer Betriebsaufgabe ist es in jedem Fall zu empfehlen, rechtzeitig rechtlichen Rat der Betriebsberater oder Rechtsberater der Handwerkskammer für München und Oberbayern einzuholen.

3. Langfristige Verträge

Sehen Sie nach, welche langfristigen Verträge Sie abgeschlossen haben. Dazu zählen insbesondere Miet- oder Pachtvertrag, Leasingverträge, Wartungsverträge, Liefer- und Leistungsverträge, Versicherungsverträge (siehe Kapitel Versicherungen) und Darlehensverträge.

Lesen Sie in den Vertragsunterlagen nach, welche Kündigungsfristen Sie beachten müssen und ob Sie im Falle der Betriebsaufgabe ein außerordentliches Kündigungsrecht haben.

Zu erledigen:

- Den **Miet- oder Pachtvertrag** fristgerecht kündigen, eventuell einvernehmlich mit dem Vermieter einen Nachmieter stellen,
- **Leasingverträge** und **Wartungsverträge** kündigen,
- **Darlehensverträge:** Wenn Sie Darlehensschulden durch Sondertilgung ablösen, müssen Sie möglicherweise eine Vorfälligkeitsentschädigung bezahlen, wenn Sie noch in der Zinsbindungsfrist sind.

4. Versicherungen

Zu erledigen:

- Die Betriebsaufgabe bei der **Krankenkasse** anzeigen, da sich ggf. der Beitrag für die freiwillige Versicherung reduziert. Gleiches gilt für die private Krankenversicherung.
- Mitteilung an eine eventuell bestehende **Zusatzversorgungskasse**, wenn keine Mitarbeiter mehr beschäftigt werden.
- Die **Berufsgenossenschaft** schriftlich über die Betriebsaufgabe informieren (binnen zwei Wochen nach der Betriebsaufgabe).
- Ihre **Rentenversicherung** im Fall der Altersgrenze rechtzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Dem Rentenversicherungsträger ist im Falle einer bestehenden Pflichtversicherung die Gewerbeabmeldung (in Kopie) zu übersenden. Ggf. ist dort auch die Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung zu beantragen.
- **Betriebsversicherungen**, wie Feuerversicherung, Sturmversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung u. a. kündigen.
- **Betriebshaftpflichtversicherung:** Wenn die Gefahr besteht, dass Schäden mit erheblicher zeitlicher Verzögerung (nach dem Zeitpunkt der Betriebsaufgabe) eintreten, sollten Sie die Versicherung nicht einfach ohne Angabe von Gründen zum nächst möglichen Termin kündigen. Teilen Sie der Versicherungsgesellschaft den eigentlichen Grund zur Beendigung des Versicherungsvertrages mit. Dann ist der Versicherer gehalten, eine Nachversicherung über einen gewissen Zeitraum anzubieten. Diese gewährleistet, dass für eventuell noch eintretende Schadensereignisse Versicherungsschutz besteht.

5. Abmeldungen, Löschungen, Änderungen und andere Formalitäten

- Die Löschung des Betriebsinhabers aus der **Handwerksrolle** beantragen
- Den Betrieb bei Ihrer **Gemeinde** (Gewerbeamt) abmelden
- Bei gemieteten Räumen Strom, Gas, Wasser und Müll abmelden
- Wenn Ihr Betrieb im **Handelsregister** eingetragen ist, die Löschung des Betriebes beantragen
- Wenn der Betrieb auch Mitglied bei der **Industrie- und Handelskammer** ist, ebenfalls abmelden
- Den Betrieb ggf. bei der **Innung** abmelden
- **Konzessionen** bei Versorgungsunternehmen kündigen
- **Einträge** im Telefonbuch, in den gelben Seiten, eventuell im Internet (Homepage) löschen
- **Telefonanschluss** eventuell kündigen
- **Post** benachrichtigen (bei Standortwechsel Nachsendeauftrag)
- **Betriebsfahrzeuge** ummelden oder verkaufen
- **Geschäftskonto**, eventuell auch die Bankverbindung, löschen
- Betriebliche **Daueraufträge** und **Lastschriften** kündigen
- Den **Steuerberater** über den reduzierten Geschäftsumfang informieren, eventuell das Mandat kündigen
- **Kunden** und **Lieferanten** informieren
- Bei **Räumungsverkauf** wegen Geschäftsaufgabe:
Die Regelungen über Räumungsverkäufe (§ 8 UWG a.F.) wurde aufgehoben. Damit entfallen die Beschränkungen auf wenige Räumungsverkaufsgründe, und eine Anzeige bei der IHK ist nicht mehr notwendig.
Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Herrn Dipl.-BW (FH) Roland Meier
Telefon 0 86 31 38 73-40 oder 089 51 19-415
- Die **Gewährleistungsverpflichtungen** sind von der Betriebsaufgabe nicht betroffen. Sie haften für die ausgeführten Arbeiten, bis die Fristen abgelaufen sind.

Aufbewahrungsfristen:

Bücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse müssen 10 Jahre, andere steuerlich bedeutsame Unterlagen 6 Jahre lang aufgehoben werden.

Sollten Sie noch Fragen haben oder einen Beratungstermin wünschen, wenden Sie sich an die Handwerkskammer für München und Oberbayern, Abteilung Betriebswirtschaftliche Förderungsmaßnahmen, Telefon 089 5119-231 oder -271

Stand: Oktober 2006